

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben der Bioenergie Hölzl GbR
Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf der Flur-Nr. 1228, 1228/3
Gemarkung Schwindegg (Niederloh 2, 84419 Schwindegg)**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Bioenergie Hölzl GbR plant eine Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage durch die Neuerrichtung einer Gärresttrocknungsanlage, einer Einfriedung der Biogasanlage und einer Substrataufbereitungsanlage, Änderungen bei der Ausführung der Foliengasspeicher, der Einsatzstoffe, der Bemessungsleistung, der Gasverstromungsanlage, der Entwässerung der Verkehrsflächen sowie den Einsatz einer mobilen Separation.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der verbauten BHKWs beträgt 4.188 kW Feuerungswärmeleistung.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und den Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG i.V.mit den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere ist eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop- bzw. Landschaftsbestandteile nicht zu erwarten.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann auf der Internetseite des Landratsamtes unter <https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/immissionsschutz/industrieemissionsrichtlinie.html> eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

24.03.2020
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr